

WTB Berlin, 16. Okt. (Telegr.) Der Reichsanzeiger veröffentlicht die Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, ferner die Bekanntmachung über die Verarbeitung von Bucheckern, vom 14. Oktober 1915. Die gewerbliche Verarbeitung von Bucheckern darf nur durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin erfolgen. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der ihm gelieferten Bucheckern zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl und die Preßrückstände nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft: 1. wer der Vorschrift des § 1 oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt; 2. wer wissentlich Öl, das der Vorschrift des § 1 zuwider hergestellt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.